



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR BAUAUFTRÄGE ("ABBau")**
der Stadtgemeinde Traun (kurz "TRAUN")

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Vertragsbestimmungen
 - 2.1. Begriffe
 - 2.2. Vertragsbestandteile
 - 2.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile
 - 2.4. Ausschluss sonstiger Bestimmungen
3. Erkundungspflicht, Prüf- und Warnpflicht
4. Bauausführung
 - 4.1. Bauführung / Bauüberwachung
 - 4.2. Bautagebuch / Aufmaßbuch
 - 4.3. Materialbeistellung
 - 4.4. Sicherheit und Ordnung
5. Leistung
 - 5.1. Ausführung
 - 5.2. Leistungsumfang und Nebenleistungen
 - 5.3. Subunternehmer
 - 5.4. Vollständigkeitsgarantie
 - 5.5. Leistungsänderung
 - 5.6. Regiearbeiten
 - 5.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen
 - 5.8. Umweltgerechtigkeit
6. Preisbildung
7. Termine
8. Schadenersatz
9. Gewährleistung
10. Bauabnahme
11. Aufmaß und Abrechnung
12. Rechnungslegung und Zahlung
 - 12.1. Rechnungslegung
 - 12.2. Umsatzsteuer
 - 12.3. Teil- bzw. Abschlagsrechnungen
 - 12.4. Schlussrechnungen
 - 12.5. Rechnungsprüfung und Zahlung
13. Rücktritt vom Vertrag
14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
15. Datenschutz
16. Pflicht zur Herausgabe von Behelfen, Verwendungsverbot
17. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

18. Sonstiges

1. Geltungsbereich

1.1. Diese "Allgemeinen Bedingungen für Bauaufträge" (kurz "**ABBAU**") gelten für alle von der Stadtgemeinde Traun (kurz „**TRAUN**") erteilten oder zu erteilenden Bauaufträgen, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes in Schriftform ausdrücklich vereinbart ist. Unter Bauauftrag sind Bauaufträge im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen, insbesondere entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Baugewerbes (NACE, Abschnitt F) ist oder die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den von TRAUN genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt. Die ABBAU sind Grundlage jeder Anbotslegung gegenüber Traun; mit Anbotslegung werden die ABBAU integrierter Teil jedes Angebotes.

1.2. Die ABBAU gelten weiters für die von TRAUN erteilten oder noch zu erteilenden Aufträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, wenn deren Anwendung im Einzelfall vereinbart wurde.

2. Vertragsbestimmungen

2.1. Begriffe

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Ö-NORM B2110 (Ausgabe 15.03.2013, Abschnitt 3; soweit die Ö-NORM B 2110 auf das BVerG 2006 verweist, gilt dies als Verweis auf die Bestimmungen des BVerG 2018).

2.2. Vertragsbestandteile

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarter, nachstehend angeführter Vertragsbestandteile.

2.2.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Anbotsannahme (Zuschlag im Vergabeverfahren), Auftragsschreiben, Bestellschein und Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, gesondert abgeschlossener Werkvertrag, etc.).

2.2.2. Protokollierte Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens, sofern Vergabeverhandlungen stattgefunden haben.

2.2.3. Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis („**LV**") sowie die weiteren Festlegungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen.

2.2.4. Die gegenständlichen ABBAU.

2.2.5. Die ÖNORM B 2110 in der Fassung 15.03.2013.

2.2.6. Pläne, Zeichnungen, Muster.

2.2.7. Baubeschreibungen, technischer Bericht, etc.

2.2.8. Die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik sowie die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender

öffentlich- rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind und nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik entsprechen, gehen die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik solchen vor.

2.2.9. Allfälliger Rahmenterminplan.

2.2.10. Allfälliger Zahlungsplan.

2.3. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nicht anderes geregelt ist, aus der in Punkt 2.2. dieser ABBau angeführten Reihenfolge. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind jedenfalls - also ungeachtet ihrer Einstufung in Punkt 2.2. dieser ABBau - einzuhalten. Steht ein nachgeordneter Vertragsbestandteil ganz oder teilweise im Widerspruch zu einem vorangehenden Vertragsbestandteil, so ist mangels schriftlicher, von beiden Seiten unterfertigter, abweichender Vereinbarung der Inhalt des vorangehenden Vertragsbestandteils anzuwenden.

2.4. Ausschluss sonstiger Bestimmungen

Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers (kurz „AN“) - welcher Art auch immer, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig wann und in welcher Form der AN versucht, diese zum Vertragsinhalt zu machen und/oder sich auf diese zu beziehen - wird hiermit ausdrücklich widersprochen und werden solche Bedingungen nicht Teil des Vertrages mit TRAUN. Solche Bedingungen sind für TRAUN nur verbindlich, wenn TRAUN sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Geschäfts- oder sonstige Vertragsbedingungen des AN verpflichten TRAUN auch dann nicht, wenn bereits Vertragsabschlüsse auf der Basis der Geschäftsbedingungen des AN erfolgt sind, oder wenn in den Geschäftsbedingungen des AN deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Ein nochmaliger Widerspruch von TRAUN bei Vertragsschluss ist nicht erforderlich. Auch Vertragserfüllungshandlungen seitens TRAUN gelten nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des AN. Die Bedingungen von TRAUN gelten auch, wenn sich der AN nicht darauf bezieht. Falls der AN die ABBau von TRAUN nicht schon früher anerkannt hat, anerkennt er sie jedenfalls mit Beginn der Ausführung des Auftrages.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen ABBau bedürfen der Schriftform.

Die Ö-NORMEN nicht-technischen Inhalts gelten nur dann als vereinbart, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich für verbindlich erklärt worden sind.

3. Erkundungspflicht; Prüf- und Warnpflicht

3.1. Der AN hat vor Anbotslegung in alle für die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Angebotes notwendigen Unterlagen unaufgefordert Einsicht zu nehmen und sich völlige Klarheit über die Art und den Umfang der Leistung zu verschaffen. Der AN hat sich über die Örtlichkeit(en) zu informieren und sich volle Klarheit über alle die Preisbildung und die Bauführung betreffenden Faktoren (z.B. Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Strom- und Wasserentnahme, Möglichkeit der Zufuhr, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe usw.) zu verschaffen. Mit der Anbotsabgabe erklärt der AN, dieser Erkundungspflicht vollständig nachgekommen zu sein. Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

3.2. Der AN hat die Pflicht, die ihm von TRAUN zur Verfügung gestellten Anbots- und/oder Ausführungsunterlagen, erteilten Weisungen, beigestellten Materialien und beigestellte Vorleistungen anderer AN von TRAUN sobald wie möglich zu prüfen und Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung TRAUN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen anderer Professionisten zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind vor Arbeitsbeginn TRAUN schriftlich bekannt zu geben.

3.4. Die Warnpflicht umfasst auch die Verpflichtung, TRAUN bei unklaren Verhältnissen die Beiziehung von Sachverständigen und Sonderfachleuten anzuraten.

3.5. Unterlässt der AN seine in diesem Punkt 3. der ABBau definierten vertraglichen Verpflichtungen, haftet er für sämtliche Folgen dieser Unterlassung.

3.6. Für die Erfüllung der Prüf- und Warnpflicht steht dem AN kein Entgeltanspruch zu.

4. Bauausführung

4.1. Bauführung /Bauüberwachung

4.1.1. Der AN hat für die gesamte Baudauer gleichzeitig mit dem Anbot - sollte ein solches nicht vorliegen, mit Beginn der Arbeiten - einen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle als Bauleiter namhaft zu machen, welcher ausreichend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können, und welcher der deutschen Sprache mächtig ist.

4.1.2. Die Überwachung der vertragskonformen Durchführung der Leistungen wird für TRAUN von der Bauoberleitung und der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt. Seitens TRAUN sind auf der Baustelle nur jene Personen anordnungsberechtigt, die mit der örtlichen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht betraut sind. Sie werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1.3. Die Ausübung der Überwachungsrechte durch TRAUN und/oder dessen bevollmächtigten Vertreter enthebt den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Leitung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, insbesondere kann aus der Überwachung durch TRAUN kein Mitverschulden von TRAUN im Falle eines vom AN zu vertretenden Schadens abgeleitet werden. Diesbezüglich verzichtet der AN auf jedweden Mitverschuldenseinwand. Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens TRAUN nicht eingeschränkt.

4.1.4. Bauleiter und Partieführer (Leiter von Monteurpartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung von TRAUN ausgewechselt werden. TRAUN ist berechtigt, die Auswechslung ungeeigneter oder unerwünschter Aufsichtspersonen und/oder Arbeitskräfte zu verlangen; der AN verpflichtet sich, für die übertragenen Arbeiten unverzüglich Ersatzkräfte beizustellen. Sollte diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist TRAUN berechtigt, nach eigener Wahl entweder geeignetes Personal auf Kosten des AN

beizustellen oder den Werkvertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten auf Kosten des AN im Zuge einer Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

4.1.5. Vor Arbeitsbeginn hat sich der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche des AN bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht einzufinden, damit der Arbeitsablauf gemeinsam entsprechend der Art des Auftrages und der besonderen Verhältnisse im Baubereich festgelegt wird. Im Sinne des ständigen Einvernehmens müssen alle Einzelheiten der Ausführung, welche nicht erschöpfend in den Ausführungsunterlagen aufscheinen, vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht besprochen werden. Dies gilt insbesondere überall dort, wo eine Koordinierung des Arbeitsablaufes mit anderen AN erforderlich ist.

4.2. Bautagebuch/Aufmaßbuch

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch zu führen.

4.2.1. Bautagebuch

In das Bautagebuch sind jedenfalls durch den AN einzutragen:

(1) Datum, Witterung, Arbeitsstand und Stundenanzahl pro Arbeitstag, entsprechend der im LV angeführten Regiestundenaufgliederung.

(2) Art und Umfang der ausgeführten Leistungen (laut LV)

(3) Anordnungen der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht.

(4) Besondere Vorkommnisse und Arbeitsbehinderungen.

(5) Schlechtwettertage.

(6) Regieleistungen gemäß Punkt 5.6 dieser ABBau sind nach Lohn und Material getrennt festzuhalten, sofern nicht eigene Regielisten geführt bzw. von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht gefordert werden.

4.2.2. Aufmaßbuch

In das Aufmaßbuch sind Aufmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind, wie z.B. von Erdarbeiten, Fundamenten, Rohren, Leitungen, etc. einzutragen, wobei die Beistellung von Arbeitskräften und Messinstrumenten zur Aufmaßermittlung vom AN kostenlos zu erfolgen hat. Hat der AN dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist TRAUN berechtigt, die Maße nach eigenem Ermessen festzusetzen.

4.2.3. Alle Eintragungen im Bautage- und Aufmaßbuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie spätestens zwei Tage im Nachhinein vorgenommen werden und von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht bestätigt wurden. Sie sind regelmäßig der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht von TRAUN zur Unterschrift vorzulegen; eine Durchschrift ist an TRAUN zu übergeben.

4.3. Materialbeistellung

4.3.1. Werden von TRAUN Materialien beigestellt oder auf der Baustelle gewonnene Materialien wiederverwendet, ist der AN für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Auf Verlangen von TRAUN ist die Verwendung beigestellter

Materialien im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen; für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN die Kosten zu ersetzen. Materialbeistellungen (jedoch nicht von auf der Baustelle gewonnenen Materialien) durch TRAUN müssen gesondert vereinbart werden. Auf der Baustelle gewonnenes Material bleibt in jedem Fall Eigentum von TRAUN.

4.3.2. Die Anforderung der kostenlos oder gegen Verrechnung beigestellten Baustoffe ist vom AN rechtzeitig der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

4.4. Sicherheit und Ordnung

4.4.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eingehalten werden.

4.4.2. Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum) bzw. eine Störung des Baugeschehens verhindert wird. Von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht in diesem Zusammenhang angeordnete zusätzliche Maßnahmen sind vom AN auf eigene Kosten umgehend zu setzen. Bei Beschädigung eigener Leistungen durch dritte Personen hat sich der AN mit diesen direkt zu einigen. Im Übrigen gilt Punkt 10.4. dieser ABBau.

4.4.3. Der AN übernimmt die Sicherung und Haftung der bzw. für die auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.

4.4.4. Die Arbeitsplätze und Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes vom AN dauernd sauber zu halten. Abfälle und Verpackungsmaterial sind unverzüglich aufzuräumen und zu entsorgen. Sollte der AN seiner Verpflichtung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, ist TRAUN berechtigt, auf Kosten des AN entsprechende Veranlassungen zu treffen.

4.4.5. Der AN ist verpflichtet, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. rechtzeitig die Klärung von strittigen Fragen bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht zu veranlassen. TRAUN haftet nicht für Mehrkosten oder Mehrarbeit des AN, die infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer oder durch Stehzeiten anfallen.

4.4.6. Nachbargrundstücke und/oder öffentliche Grundstücke dürfen bei der Bauausführung nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken. Der AN hält TRAUN hinsichtlich Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit dem Fehlen einer solchen Genehmigung schad- und klaglos. Sollten für die Errichtung des Bauwerkes außerhalb der Bauparzelle liegende Flächen beansprucht werden (z.B. für Baustelleneinrichtungen, Lagerung, etc.), sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, ohne dass dem AN dafür eine gesonderte Vergütung zusteht.

5. Leistung

5.1. Ausführung

5.1.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die technischen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sämtliche gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

5.1.2. Erfüllungsort ist die Baustelle / Montagestelle.

5.1.3. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten sowie wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Innerhalb der hierdurch gesetzten Grenzen sind Art und Umfang des Geräteeinsatzes dem AN überlassen.

5.2. Leistungsumfang und Nebenleistungen

5.2.1. Der AN hat alle zur sach- und fachgerechten Herstellung des vertraglich geschuldeten Leistungserfolges notwendigen Leistungen und Nebenleistungen, welcher Art auch immer, zu erbringen, unabhängig davon, ob sie in diesen ABBau, einer Ausschreibungsunterlage in einem Vergabeverfahren, im LV und/oder in einem sonstigen Vertragsbestandteil ausdrücklich genannt sind oder nicht, alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Sonderleistungen, deren Erbringung einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Vom Leistungsumfang sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachstehend angeführte Leistungen umfasst:

(1) Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Pläne, Schaltschemata, Berechnungen, etc.).

(2) Nachprüfung aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie Kontrolle aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen.

(3) Anfertigung von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund allenfalls zur Verfügung gestellter Ausschreibungspläne.

(4) Druckverlustberechnung und genaue Überprüfung aller Dimensionierungen aufgrund der endgültigen Montagezeichnungen.

(5) Anfertigung von Abrechnungs- und Bestandsplänen, sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen.

(6) Anfertigung von Bestandsplänen für alle haus- und elektrotechnischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstigen Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Amtsstellen, unter Beachtung aller baugewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch TÜV, Arbeitsinspektorat) sowie Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen.

(7) Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen.

(8) Inbetriebsetzung und Probetrieb der Anlagen, Einregulierung und Einweisung des Bedienungspersonals.

(9) Aufmaß der gelieferten und montierten Materialien.

(10) Schlussabnahme nach Fertigstellung der Anlagen.

(11) Herstellung prüffähiger Unterlagen zur Kontrolle des Aufmaßes bei der Überprüfung der Abschlags- und Schlussrechnung.

(12) Leistungsvermessungen, Nachweis der erforderlichen Garantiedaten, einschließlich Vorhalt der dafür erforderlichen handelsüblichen Messgeräte.

(13) Waagriffe oder andere für die Herstellung von Folgegewerken notwendigen Messpunkte oder Achsen.

5.2.2. Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe beizustellen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Güte der Bauhauptstoffe muss dem Leistungsverzeichnis und einer Norm entsprechen. Sollten Bauhauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung einer EU-Norm, Ö-NORM oder DIN gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen, etc. beizubringen. Diese Baustoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch TRAUN verwendet werden. Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der behördlichen Zulassungen genau einzuhalten.

5.2.3. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Leistungen und Nebenleistungen des AN sowie die von diesem beigestellten Baustoffe abgegolten.

5.2.4. Darüber hinaus sind mit den vereinbarten Preisen folgende Leistungen als Nebenleistungen abgegolten:

(1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen.

(2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen während der Ausführung der Leistung. Soweit Achs- und Höhenpunkte von TRAUN abgesteckt und übergeben werden, hat der AN für eine ausreichende Sicherung derselben zu sorgen. Alle Teilabsteckungen sind vom AN selbst durchzuführen. Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch Waagriffe gehen zu Lasten des AN. Der AN muss die Kontrolle fertiger Bauabschnitte bei der Bauleitung zeitgerecht beantragen, damit nicht erst bei Beginn nachfolgender Arbeiten allfällige Differenzen festgestellt werden. Der AN haftet TRAUN gegenüber für alle Kosten, die durch die Behinderung nachfolgender Arbeiten entstehen.

(3) Messung für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie die erforderlichen Arbeitskräfte.

(4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit gemäß Bauordnung übertragen wurde, auf die Dauer der Bauausführung.

(5) Periodische Durchführung bzw. Veranlassung der Durchführung von behördlich verlangten Überprüfungen wie z.B. Betonproben, Rauchfang-, Eisen-, Fundament- und Rohbaubeschau, etc. Der AN ist verpflichtet, festgestellte Mängel sofort zu beheben. TRAUN behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.

(6) Allfälliger Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen etc.

(7) Schlussarbeiten

5.2.5. Der AN hat außerdem nachfolgende Leistungen zu erbringen:

(1) Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes hat jeder AN selbst zu sorgen; Subverteiler mit Lichtsteckdosen und Kraftsteckdosen werden zur Verfügung gestellt. Der Strom für die Ausführung der eigenen Arbeiten kann ebenfalls von diesen Verteilerschränken entnommen werden, wobei jedem AN nur ein Anschluss je Verteilerschrank gestattet wird. Zusätzliche Verteilungen müssen durch den AN hergestellt werden. Die Kraftsteckdosen sind in einheitlicher Normung vorhanden. Der AN hat sich dem vorhandenen Anschluss anzupassen. Die Kosten für den Strom sowie die Einrichtung eines Zählers für die Erbringung der Leistungen des AN werden vom AN getragen. Diese Bestimmung gilt analog für die Wasser- und Gasnutzung.

(2) Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind auf eigene Kosten des AN kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben.

5.3. Subunternehmer

5.3.1. Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer sowie eine nachträgliche Änderung derselben ist nur mit Zustimmung von TRAUN gestattet. In den Vertrag mit dem Subunternehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des AN mit TRAUN zugrunde liegen, aufzunehmen. Es dürfen nur Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Eignung (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit) im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung für den entsprechenden Leistungsteil besitzen. Den AN trifft jedenfalls für sich und seine Subunternehmer die Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; er hält TRAUN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

5.3.2. Die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben durch den AN führt zu keiner Einschränkung der Haftung des AN gegenüber TRAUN. Dies gilt auch, wenn der Subunternehmer durch TRAUN vorgeschlagen worden ist und/oder es zu einer Direktverrechnung zwischen Subunternehmer und TRAUN gekommen ist.

5.3.3. In folgenden Fällen ist TRAUN berechtigt durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in den Vertrag zwischen den AN und dessen Subunternehmer einzutreten:

- Abweisung oder Aufhebung der Insolvenz über das Vermögen des AN mangels kostendeckendem Vermögen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN, wobei der Insolvenzverwalter gemäß § 21 Insolvenzordnung vom Vertrag zwischen AN und Subunternehmer sowie zwischen TRAUN und AN zurücktritt;

- Beendigung des Vertrages zwischen AN und TRAUN, gleichgültig aus welchem Grund die Vertragsauflösung erfolgt;

Der AN ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmungen in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

5.4. Vollständigkeitsgarantie

Der AN garantiert, dass alle Leistungen zur gebrauchts- und funktionstüchtigen Herstellung seines Gewerks gemäß Punkt 5.2 dieser ABBau sowie gemäß den in Punkt 2 dieser ABBau angeführten Vertragsbestandteilen von ihm zu dem vereinbarten Preis erbracht werden und, vorbehaltlich Punkte 5.5.2-5.5.4 und Punkt 5.6. dieser ABBau, auch im Fall von Mengen- und Massenänderungen, Änderungen des Zeitplans, Erschwernissen bezüglich der Terminisierung der Leistungen (zB Wochenendarbeiten), Änderung der Kostengrundlagen, usw. neben dem vereinbarten Preis kein Anspruch auf darüber hinausgehendes Entgelt oder Aufwandsersatz, Entgeltsänderung sowie Zusatz- oder Nachtragsaufträge besteht („Vollständigkeitsgarantie“).

5.5. Leistungsänderung

5.5.1. TRAUN ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung und/oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern sowie zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

5.5.2. Sollten sich aufgrund von Änderungs- und/oder Zusatzwünschen von TRAUN während der Bauausführung oder aufgrund von Änderungsvorschlägen von Seiten des AN zusätzliche im Werkvertrag nicht angeführte und von der Vollständigkeitsgarantie des AN nicht umfasste Arbeiten ergeben, so dürfen diese Arbeiten erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch TRAUN durchgeführt werden.

5.5.3. Der AN hat TRAUN ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen. Sollten die Preise für die angebotenen Änderungs- und/oder Zusatzarbeiten aus den Preisgrundlagen des Vertrages nicht ableitbar sein, sind die Preise aufgrund ortsüblicher Ansätze unter Heranziehung der Kalkulationsgrundsätze des Vertragspreises festzulegen. Über Verlangen von TRAUN sind ihm die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter, Subunternehmerrechnungen) vorzulegen.

5.5.4. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag und/oder aufgrund von eigenmächtiger Abänderung des Auftrages aufgeführt hat, sowie Leistungen, für welche das Entgelt nicht auf der Basis des Vertrages ermittelt wurde, werden nicht vergütet, es sei denn, TRAUN anerkennt die Leistungen bzw die dafür in Rechnung gestellten Entgelte nachträglich. Die Anerkennung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

5.6. Regiearbeiten

5.6.1. Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist die Durchführung von Regiearbeiten unbedingt erforderlich, so dürfen diese nur über ausdrücklichen Auftrag durch die Bauoberleitung bzw. örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden. Punkt 5.5.4. dieser ABBau gilt sinngemäß.

5.6.2. Über diese Arbeiten sind vom AN täglich die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen. Die Unterfertigung der Stundenlisten durch die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht stellt nur die Bestätigung der geleisteten Stundenanzahl dar, ersetzt jedoch nicht eine entsprechende Beauftragung.

5.6.3. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die im LV angeführten Positionen.

5.6.4. Für die Verrechnung von bei Regiearbeiten verwendeten Materialien und Geräten sind die im LV angegebenen Positionen heranzuziehen. Im Übrigen gilt Punkt 5.5.3. dieser ABBau analog. Bei Leihgeräten ist die bezughabende Rechnung als Nachweis für die Gerätekosten vorzulegen.

5.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen

5.7.1. Der AN hat sämtliche Angaben anderer Professionisten, die bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten zu berücksichtigen sind, so zeitgerecht bei diesen anzufordern, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen planlich und baulich rechtzeitig getroffen werden können. Diese Anforderung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlitzern, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfenleistungen anderer Firmen.

5.7.2. Der AN hat sämtliche Schlitz-, Durchbrüche und sonstige Leistungen, die von einem anderen Professionisten nur nachträglich ausgeführt werden können, so rechtzeitig anzuzeichnen, dass diese Arbeiten kontinuierlich und stockwerksweise durchgeführt werden können. Andernfalls sind diese Leistungen vom AN selbst zu erbringen (siehe Punkt 5.7.1. dieser ABBau)

5.8. Umweltgerechtigkeit

Der AN hat auf die Umweltgerechtigkeit seiner Lieferung bzw. Leistung Bedacht zu nehmen und das Verbot von halogenhaltigen Kunststoffen oder halogenierten Kohle-Wasserstoffen sowie das Verbot der Verwendung von Tropenhölzern zu beachten. Haushalts-, Kühl- und Gefriergeräte, Dämmstoffe sowie Kühl- und Klimaanlage (Großkälteanlagen), die H-FCKW und H- FKW enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Die ausschließliche Verwendung ungiftiger Farben und Lacke ist durch Vorlage entsprechender Produktdeklarationen unaufgefordert nachzuweisen.

6. Preisbildung

6.1. So im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten Festpreise bis Bauende als vereinbart.

6.2. Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche nach dem Vertrag für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung einschließlich aller Nebenleistungen (z.B. Eindübeln von Befestigungen, Konsolen, Abhängungen, Montage- und Ankerschienen etc., die Beigabe aller Befestigungsmittel, Zubehörteile, Kleinmaterial, Abdrücken aller Leitungen und Dichtheitsproben, usw.) notwendigen Arbeiten und Lieferungen, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert und vollständig beschrieben sind, sowie Leistungen gemäß Punkt 5.2. dieser ABBau abgegolten.

6.4. Grundsätzliches

6.4.1. Einheits- und Pauschalpreise sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass die vorgegebenen Rahmentermeine eingehalten werden können.

6.4.2. Sollte ein Arbeitsgang in einer Position der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt, aber zur fachmännischen Durchführung der Leistung notwendig sein, so ist er dessen ungeachtet bei der Kalkulation der Leistung zu berücksichtigen. Nachforderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

6.5. Die (Einheits)Preise haben insbesondere die nachstehenden Positionen bereits zu enthalten; Diese dürfen nicht mehr gesondert verrechnet werden:

6.5.1. Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern, sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des AN.

6.5.2. Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen; Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Erschwerniszuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulage usw.), Kosten für allfällige Schlechtwettertage, sowie Mehrkosten für Bauwachen bzw. Bauversicherung und für die Weiterarbeit bei Frost und Schneefall (Heizkosten, Verschließen des Baues anteilmäßig nach Auftragssumme, Frostschutzmaßnahmen, etc.).

6.5.3. Die Kosten für Zufuhr, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände, Werkzeuge und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle bzw. bis zur Verwendungsstelle, Kosten für Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, Transportversicherung, Proben und Muster. Das gleiche gilt auch - mit Ausnahme der Kosten für die Zufuhr - bei Materialien, welche durch TRAUN beigestellt werden.

Wenn in besonderen Fällen für das Abladen, für den Transport auf der Baustelle, für die Montage oder für die Durchführung bestimmter Arbeiten Hilfskräfte oder maschinelle Einrichtungen erforderlich sind, hat der AN selbst dafür zu sorgen und die Kosten im Einheitspreis zu berücksichtigen, sofern im LV keine eigenen Positionen ausgewiesen sind.

6.5.4. Kosten des Aufstellens, Instandhaltens und Abtragens sämtlicher für die Baustelle erforderlicher Gerüste, einschließlich der Beistellung aller Requisiten, sowie des Zu -und Abtransportes, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig sind, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht.

6.5.5. Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, sofern dafür nicht im LV eigene Positionen vorgesehen sind.

6.5.6. Sämtliche Kosten für Lizenz- und/oder Patentgebühren, sodass aus diesem Titel auch durch dritte Personen keine gesonderten Forderungen an TRAUN gestellt werden können. Sollte es trotzdem zu Forderungen von Dritten irgendwelcher Art kommen, so hält der AN TRAUN schad- und klaglos.

6.6. Für sämtliche anfallenden Bauregien, welche auf die gesamte Baudauer von TRAUN geleistet werden, wie z.B. Bereitstellung von sanitären Einrichtungen,

Errichten und Erhalten aller Zufahrten, Beistellung von Lagerräumen, etc., wird dem AN ein Prozent der Netto-Schlussabrechnungssumme in Abzug gebracht.

6.7. Alle in den (Einheits)Preisen nicht berücksichtigten Preise für Sonderleistungen iSd Punktes 5.2.1 dieser ABBau müssen im Angebot ausdrücklich angeführt und zwischen AN und TRAUN schriftlich vereinbart werden, andernfalls sie der AN nicht geltend machen kann.

6.8. Für die Dauer des Bauvorhabens kann von TRAUN für das gesamte Bauwerk oder einzelne Teile hiervon eine Bauwesenversicherung – die die Kosten für die Behebung von Beschädigungen an bereits montierten Teilen, die über einen allfälligen Selbstbehalt hinausgehen, übernimmt -abgeschlossen werden. Die Prämie wird durch TRAUN (gegebenenfalls anteilig nach dem Anteil an der Gesamtauftragssumme) von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

6.9. Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Einheitspreise aufgrund von Abweichungen der Masse im LV von den Naturmaßen ist ausgeschlossen.

6.10. Umsatzsteuer

Alle Preise und Verrechnungssätze sind als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes idgF. anzubieten. Die Umsatzsteuer ist im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß am Schluss des Angebotes bzw. jeder Rechnung in jedem Fall separat auszuweisen.

7. Termine

7.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Sämtliche vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine (End- und Zwischentermine) sind einzuhalten.

7.2. Der AN hat im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Terminplanes einen Detailterminplan nach Arbeitstagen auszuarbeiten, in dem die einzelnen Zwischentermine so festzulegen sind, dass die Einhaltung des vertraglich fixierten Endtermines sichergestellt ist. Auch die Termine dieses Detailterminplanes unterliegen der Pönalregelung. Bei der Festlegung des Detailterminplanes hat der AN die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht von TRAUN dahingehend einzubinden, dass durch die Terminplanung sichergestellt ist, dass andere Werkunternehmer bei Erbringung deren Leistung nicht behindert werden. Der vom AN erstellte Detailterminplan wird erst durch die Unterfertigung durch TRAUN bzw. die bevollmächtigten Vertreter von TRAUN - Vertragsinhalt. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch TRAUN erstellen, ist TRAUN berechtigt, selbst - bindend für den und auf Kosten des AN - einen Detailterminplan zu erstellen oder erstellen zu lassen.

7.3. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Zwischentermine bzw. des Endtermines gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Sollte der AN von einer Behinderung Kenntnis erlangen, hat er TRAUN von dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Tagen, zu verständigen.

7.4. Wenn die Einhaltung der vereinbarten Termine nicht möglich ist, gelten folgende Bestimmungen:

7.4.1. Der AN hat Anspruch auf Verschiebung der Zwischentermine bzw. des Endtermines, wenn

(1) er TRAUN verständigt hat, die Behinderung nicht in seinem Einflussbereich liegt und er alles Zumutbare unternommen hat, die Behinderung abzuwenden und/oder zu verringern (als Behinderungsgründe gelten Streik, Krieg, Erdbeben, nicht jedoch Witterungsverhältnisse, Schlechtwetter oder sonstige abwendbare Ereignisse); oder

(2) dies schriftlich vereinbart wurde.

7.4.2. Durch die Behinderungen verlängert sich keinesfalls der für die Erbringung der Leistung des AN vorgesehene Zeitbedarf, sondern verschieben sich nur die vereinbarten Termine um den Behinderungszeitraum. Die sich bei Berücksichtigung des Behinderungszeitraumes ergebenden neuen Zwischen- und Endtermine sind pönalisiert, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

7.4.3. Behinderungen bzw. Verzögerungen welcher Art auch immer führen zu keiner Änderung der Verpflichtungen des AN aus dem gegenständlichen Werkvertrag. Er ist insbesondere nicht berechtigt, zusätzliche Ansprüche aus diesen Umständen, welcher Art auch immer, geltend zu machen.

7.5. Pönale-Regelung

7.5.1. Werden die vereinbarten Termine gemäß Terminplänen nicht eingehalten, so wird von der Auftragssumme eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Kalendertag, gesamt jedoch höchstens 10 %, abgezogen. Der AN ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zur Bezahlung der Pönale verpflichtet; davon unbeschadet bleibt der Anspruch von TRAUN auf Ersatz eines allfälligen, den Pönaleanspruch übersteigenden Schadens.

Pönalisiert sind nicht nur der Endtermin, sondern auch alle Zwischentermine laut Terminplänen. Ordnet TRAUN eine Verschiebung der Zwischentermine an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine, welche ebenfalls pönalisiert sind.

7.5.2. Müssen Arbeiten an Arbeitstagen wegen Schlechtwetter, Witterungsverhältnisse oder durch sonstige, durch den AN abwendbare Ereignisse unterbrochen werden, werden diese Tage als Behinderungstage nicht anerkannt; solche Verzögerungen verlängern nicht die vereinbarte Bauzeit und sind bei der Berechnung der Höhe der Pönale zu berücksichtigen.

8. Schadenersatz

8.1. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten TRAUN und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er ohne Einschränkung für Schäden und Folgeschäden, sowie für entgangenen Gewinn.

8.2. Stellt der AN Beschädigungen von Bauteilen - unbeschadet, ob es sich um eigene Leistungen oder Leistungen anderer handelt - fest, hat er diese der örtlichen Bauleitung bekannt zu geben und entsprechende Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

8.3. Alle am Bau beschäftigten Werkunternehmer haften bis zur Abnahme ihrer Leistung anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die im Rahmen der Bauabwicklung festgestellten nicht zuordenbaren Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, z.B. wegen Entfernung, Diebstahl, Verlust, etc. an bereits ausgeführten Leistungen und/oder Gegenständen, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann. In diese Haftung sind auch Gegenstände wie sanitäre Einrichtungen, Klosett, Badewanne, Waschbecken, Glasbruch, Verstopfungen, Stiegenstufen, Einrichtungen, etc. mit einzubeziehen. Der hinsichtlich dieser Schäden von TRAUN ermittelte und dem AN bekannt gegebene Betrag gilt als vom AN anerkannt, wenn dieser nicht binnen fünf Tagen begründete schriftliche Einwendungen dagegen erhebt, und wird dieser von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

9. Gewährleistung

9.1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe und/oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

9.2. TRAUN kann wegen eines Mangels nach eigener Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern, und zwar unabhängig davon, um welchen Mangel es sich handelt.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell drei Jahre, ausgenommen:

- Isolierglas und Glasbausteine	fünf Jahre
- Flachdachherstellung und Schwarzdeckerarbeiten	fünf Jahre
- Fußbodenheizung	fünf Jahre
- Neuherstellung von Straßen, Gehwegen und Spielplätzen	fünf Jahre

9.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt drei Monate nach Bauabnahme gemäß Punkt 10 dieser ABBau zu laufen.

10. Bauabnahme

10.1. Die Vertragsteile vereinbaren eine förmliche (Bau-)Abnahme. Diese erfolgt nach Gesamtfertigstellung sämtlicher Gewerke. Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung sämtlicher Professionisten hat TRAUN die Leistung - vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser ABBau - binnen einer Frist von 30 Tagen abzunehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme, durchzuführen. Für die Durchführung der Abnahme gelten die Punkte 10.2.3. und 10.2.4. der Ö-NORM B 2110 (Ausgabe 01.03.2011).

10.2. Weist die Leistung des AN Mängel, welcher Art auch immer, auf, kann die Abnahme von TRAUN verweigert werden.

10.3. Die Benützung der Leistung oder Teilen der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bestimmung dar.

10.4. Erst durch die vorbehaltlose Abnahme durch TRAUN gehen die Leistungen des AN und damit die Gefahr des zufälligen Unterganges auf TRAUN über. Der AN trägt bis zum Tag der Abnahme seiner Leistungen die Gefahr für zufällige und für ihm zurechenbare Beschädigungen, Zerstörung oder Verluste (insb. Diebstahl). Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß von TRAUN oder von anderen AN übernommen hat.

10.5. Die Erstellung der Baudokumentation muss auf Basis der ÖNORM B1801-1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung für Hochbau und Haustechnik ausgeführt werden. Die CAD-Daten müssen nach den Vorgaben von TRAUN und nach ÖNORM A 6241-1 "Digitale Bauwerksdokumentation – Teil 1: CAD-Datenstrukturen und Building Information Modeling (BIM) – Level 2" erstellt werden. TRAUN behält sich das Recht vor, die übergebenen Daten von Externen prüfen und bewerten zu lassen.

10.6. Spätestens bei der Abnahme sind die Bedienungs- und Wartungsschriften für alle Anlagenteile, ausführliche Beschreibungen, endgültige Bestandspläne für alle haustechnischen Anlagen des gesamten Bauvorhabens, Schaltschemen, Regelschemen sowie die erforderlichen Detailpläne und alle sonstigen Unterlagen, die für die Information von TRAUN und die klaglose Betriebsführung der Anlage notwendig sind, TRAUN zu übergeben. Sämtliche behördliche Bescheinigungen, Prüffatteste und sonstige Zeugnisse sind TRAUN auszuhändigen. Eine Ersatzteilliste für alle dem schnellen Verschleiß unterliegenden Anlagenteile ist anzufertigen und zu übergeben. Alle wichtigen Anlagenteile, insbesondere alle Steuer- und Regelgeräte sind zu beschriften und zu beschildern.

10.7. Sollte ein neuerlicher Abnahmetermin notwendig sein, hat der AN TRAUN die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese können von TRAUN von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

10.8. Schlussfeststellung

Mindestens acht Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich um die Vornahme der Schlusskollaudierung bei TRAUN anzusuchen. Falls der AN nicht fristgerecht um die Schlussabnahme ansucht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum der Verspätung des Antrages um Schlussabnahme. Um diesen Zeitraum ist auch der Haftrücklass entsprechend zu verlängern, andernfalls TRAUN zum Abruf des Haftrücklasses berechtigt ist.

11. Aufmaß und Abrechnung

11.1. Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen sein, erfolgt die Abrechnung der fertigen Arbeiten nach Aufmaß zu den Einheitspreisen der Angebote. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und beigestellten Baustoffe.

11.2. Bezüglich später nicht mehr feststellbarer Maße gilt Punkt 4.2.2 dieser ABBau.

11.3. Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschließlich Zusammenstellung, Preisberichtigungen, etc., sind der Rechnung in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenberechnung einzukodieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in der Massenaufstellung müssen aus

den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind in ihrem Ausmaß zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßaufstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnung und deren Beilagen müssen so zweizeilig geschrieben werden, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen eingetragen werden können.

11.4. Verrechnete Leistungen, denen kein Nachtragsangebot oder keine Vereinbarung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

12. Rechnungslegung und Zahlung

12.1. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an TRAUN auszustellen und zur Überprüfung einzusenden. Ein überprüftes Exemplar wird an den AN retourniert. Die in Pkt. 13.3. geforderten Rechnungsunterlagen sind sowohl bei Abschlags- aus auch bei Schlussrechnungen, beizulegen. Auf allen Rechnungen ist in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken- Der AN hat seine Kontonummer. Im Übrigen hat jede Rechnung den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes sowie den Anforderungen gemäß Punkt 8.3.1.2 und 8.3.1.3 ÖNORM B 2110 zu entsprechen. Der AN hat seine Kontodaten (IBAN, BIC) und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlungen erfolgen sollen, anzuführen.

12.2. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen.

12.3. Teil- bzw. Abschlagsrechnungen

12.3.1. Abschlagsrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme EUR 7.000,-- übersteigt.

12.3.2. Für jeden Monat kann maximal eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an die Rechnung haben Abschlagsrechnungen auch die Angaben gemäß Punkt 8.3.2.3 ÖNORM B 2110 zu enthalten.

12.3.3. Abschlagsrechnungen müssen, so wie die Schlussrechnung, in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

12.3.4 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Baufortschritt.

12.3.5. Die Bestätigung oder Nicht-Bestätigung von Massen und Einheitspreisen sowie Nachträgen in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die Schlussrechnung.

12.3.6. Abschlagsrechnungen werden von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht erst dann zur Zahlung freigegeben, wenn die vereinbarte Leistung tatsächlich vollständig erbracht wurde.

12.3.7. Abschlagsrechnungen können nur soweit gelegt werden, als die Summe der Rechnungsbeträge gesamt 80 % der zu erwartenden Schlussrechnung nicht übersteigt, und können nur bis zur Fertigstellung des Gewerkes gelegt werden.

Darüber hinausgehende oder später gelegte Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt.

12.3.8. Ein eventuell vereinbarter Nachlass wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

12.4. Schlussrechnungen

12.4.1. Schlussrechnungen sind nur nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Teilschlussrechnungen sind nur auf besondere Aufforderung von TRAUN zu legen. Das Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizufügen.

12.4.2. Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten anstandslosen Abnahme durch TRAUN bei TRAUN einzureichen. Nach Fristablauf kann TRAUN auf Kosten des AN diese Abrechnung vornehmen lassen. Der AN haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

12.4.3. Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen sind gemeinsam in einer Schlussrechnung nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Eventuell notwendig gewordene und in Auftrag gegebene angehängte Regiearbeiten, wie auch Mehrleistungen und Änderungen, sind ebenfalls in diese Schlussrechnung aufzunehmen

12.4.4. Mit Legung der Schlussrechnung bestätigt der AN sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Bauvorhaben gegenüber TRAUN gestellt zu haben. Die Schlussrechnung ist ohne Vorbehalte zu legen. Der AN ist in keiner Weise berechtigt, irgendwelche weiteren Ansprüche zu stellen, ausgenommen sind Korrekturen aufgrund offenkundiger Schreib- und Rechenfehler.

12.4.5. Sind Überzahlungen seitens TRAUN erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Schlusszahlung zulässig.

12.5. Rechnungsprüfung und Zahlung

12.5.1. Es steht TRAUN frei, eine der nachstehenden Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird. Der Tag an dem das fristauslösende Ereignis eintritt wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag so endet die Frist erst mit Ende des auf diesen Tag folgenden Werktages.

12.5.2. Bei anerkannten Abschlagsrechnungen (Prüfungszeitraum 10 Tage ab Eingang bei TRAUN): Anweisung binnen 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 20 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.

12.5.3. Bei anerkannter Schlussrechnung (Prüfungszeitraum 15 Tage ab Eingang bei TRAUN): Anweisung 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 20 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 3 Monaten netto. Übersteigt der Betrag der Schlussrechnung nicht den Betrag von EUR 50.000,00 gelten die Zahlungsfristen gemäß Punkt 12.5.2. dieser ABBau.

12.5.4. Der Lauf der Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf der Prüfungsfrist. Das gilt auch, wenn TRAUN die Prüfung vor Ablauf der Prüfungsfrist abgeschlossen hat.

12.5.5. Vom Bruttoleistungsbetrag der anerkannten Abschlagsrechnung wird 10 % Deckungsrücklass einbehalten.

12.5.6. Fehlen Unterlagen oder ist eine Rechnung sonst mangelhaft, sodass sie TRAUN weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem AN binnen der Prüfungsfrist zur Verbesserung zurückzustellen. Die verbesserte Rechnung ist TRAUN neuerlich zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfungsfrist beginnt mit dem Eingang der verbesserten Rechnung bei TRAUN neu zu laufen. Ist die verbesserte Rechnung immer noch unvollständig oder sonst mangelhaft, so wird sie dem AN neuerlich zurückgestellt, und ist TRAUN an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen im Weiteren nicht mehr gebunden. Dasselbe gilt, wenn die Vorlagefristen gemäß Punkt 12.4.2 dieser ABBau nicht eingehalten werden und die Rechnung trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist durch TRAUN nicht oder nicht binnen dieser Frist vorgelegt werden. Ferner ist Traun in diesem Fall berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufzustellen zu lassen. Hierfür kann TRAUN eine angemessene Vergütung verlangen.

12.5.7. Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht:

(1) Der vereinbarte Nachlass.

(2) Sonstige Abzüge gemäß den separaten Vereinbarungen bzw. diesen ABBau.

(3) 5% Haftrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme inkl. USt.

(4) Bereits geleistete Akonto-Zahlungen.

12.5.8. Der Haftrücklass in der Höhe von 5 % der Gesamtsumme inkl. USt. (auf volle EUR 100,-- aufgerundet; mindestens EUR 1.000,--) wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung (vgl. Punkt 10.7. dieser ABBau) – bzw. jedenfalls erst nach vollständiger Behebung sämtlicher Mängel - freigegeben. Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt 45 Tage nach Ausfertigung der Niederschrift über die Schlussfeststellung bzw. 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12.5.9. Der Haftrücklass kann durch eine abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen Kreditinstituts mit Zahlstelle in Österreich abgelöst werden. Die Bankgarantie muss 30 Tage über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein. TRAUN kann eine angebotene Bankgarantie aus wichtigem Grund zurückweisen. Die Bankgarantie wird spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1. TRAUN hat das Recht vom Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein wichtiger Grund, der Traun zum Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere vor:

13.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung.

13.1.2. Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen oder ein solcher Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen aufgehoben wird.

13.1.3. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil von TRAUN eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

13.1.4. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder beistellen kann.

13.1.5. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

13.1.6. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung des Bauvorhabens berühren.

13.1.7. Wenn der AN trotz Aufforderung von TRAUN die Vertragserfüllungsgarantie gemäß Punkt 14 dieser ABBau nicht beibringt oder eine „Garantie“ beibringt, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 14 dieser ABBau nicht erfüllt.

13.1.8. Wenn der AN einen Rücktrittsgrund gem Punkt 5.8.1. ÖNORM B 2110 zu vertreten hat.

13.2. Im Falle des Rücktritts von TRAUN hat der AN Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, jedoch nicht für Baustelleneinrichtungen, die abgezogen werden. Der AN hat TRAUN den auflaufenden Schaden (auch entgangenen Gewinn), der durch die Nichterfüllung hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel des Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche AN Ersatz leisten.

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten zwischen TRAUN und AN aus diesem Vertrag gem Punkt 2.3. dieser ABBau ist für beide Teile das für Traun (Oberösterreich) sachlich und örtlich zuständige Gericht. TRAUN hat darüber hinaus das Recht, den AN auch vor den Gerichtsständen in dem Staat, in dem er seinen Sitz / seine Hauptniederlassung (insbesondere gemäß Art 60 VO (EG) Nr. 44/2001 in der jeweils geltenden Fassung) hat, zu klagen. Ist nach dem Vertrag die Leistung von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen, so ist TRAUN berechtigt, den AN auch in jenem Staat belangen, in dem sich die andere Niederlassung befindet. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

15. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO und des DSG 2018.

16. Pflicht zur Herausgabe von Behelfen, Verwendungsverbot

Die von TRAUN beigestellten oder unmittelbar finanzierten Behelfe (wie Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle, etc.) sind nach Erbringung der Leistung bzw. nach Vertragsauflösung sowie bei Nichtzustandekommen des Vertrages an TRAUN zurückzugeben. Zu anderen Zwecken als zur Auftragsdurchführung dürfen sie nicht verwendet werden.

17. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Informationen, die der AN infolge seines Angebotes, des Auftrages bzw. seiner Durchführung über TRAUN oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis von TRAUN zu betrachten und vollkommen vertraulich zu behandeln. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TRAUN auch durch dessen Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder sonstige seiner Sphäre zurechenbare Dritte gewährleistet ist.

18. Sonstiges

18.1. Der AN erklärt, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen. Der AN verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage und Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB).

18.2. Allfällige mit dem Vertragsabschluss und/oder der Vertragserrichtung verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren, egal welcher Art, trägt - unbeschadet einer allfälligen solidarischen Haftung der Vertragsteile im Außenverhältnis - im Innenverhältnis der AN. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung/Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

18.3. Die Überschriften der in diesen ABBau enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

Stand: Juni 2019

Beschluss Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun vom 03.07.2019